

1 Ss 278/12

5507 Ds 102 Js 28750/11
AG Gießen



55
Eingegangen
18. Okt. 2013
RA Inge Dörmner

**OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN
BESCHLUSS**

In der Strafsache

g e g e n

w e g e n Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Gießen – Strafrichter - vom 26.3.2012 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Nesselrodt, den Richter am Oberlandesgericht Keller und den Richter am Landgericht (abg.) Schneider

am 09.10.2013

b e s c h l o s s e n :

Das angefochtene Urteil wird mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Gießen – Strafrichter – zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Gießen hat den Angeklagten wegen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 10,- Euro verurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Sprungrevision des Angeklagten, mit welcher er die Verletzung materiellen und formellen Rechts rügt. Sie führt mit der Sachrüge zur Aufhebung des Urteils, so dass es auf die erhobenen Verfahrensrügen nicht mehr ankommt.

II.

Zur Sache hat das Amtsgericht folgende Feststellungen getroffen:

„Der Angeklagte suchte am 10.08.2011 die Zulassungsbehörde Bachweg 9 in Gießen auf.

Anschließend fuhr er mit dem Pkw Opel Vectra, amtliches Kennzeichen , gegen 15.00 Uhr vom Parkplatz der Zulassungsbehörde. Das Fahrzeug war seit dem 04.03.2011 außer Betrieb gesetzt. Eine Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug bestand nicht, was der Angeklagte auch wusste.“

Zur Beweiswürdigung hat das Amtsgericht folgendes ausgeführt:

„Der Angeklagte ließ sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache ein. Im allseitigen Einverständnis wurde auszugsweise das Schreiben des Angeklagten an Polizeioberkommissar Richter vom 25.10.2011, Bl. 14 d. A., auf das Bezug genommen wird, verlesen.

Darin räumte der Angeklagte ein, dass die Nummernschilder nicht mehr gültig seien. Er behauptete in dem Schreiben jedoch, er sei am Tattag nicht in Gießen gewesen und ein Bekannter habe das Auto damals genutzt.

Diese gegenüber der Polizei geäußerten Schutzbehauptungen sind jedoch widerlegt.

Die Fahrereigenschaft des Angeklagten am Tattag steht auf Grund der glaubhaften uneidlichen Aussage der Zeugin I fest.

Diese sagte aus, sie habe den Angeklagten von der Zulassungsbehörde wegfahren gesehen.

Zudem sagte sie aus, die Zulassungsbehörde habe den damaligen Halter des in Rede stehenden Pkw angeschrieben. Als ihnen daraufhin keine Deckungskarte übersandt worden sei, hätten sie noch einmal geschrieben und dem Halter einen Ersatzschein ausgestellt. Am Tattag sei ihr aufgefallen, dass der Angeklagte mit einem entstempelten Kennzeichen gefahren sei. Sie habe anhand des Kennzeichens überprüft, ob das Fahrzeug zugelassen sei, was jedoch nicht der Fall gewesen sei.

Auf Grund dessen und der Angaben des Angeklagten steht zur Überzeugung des Gerichts auch fest, dass der Angeklagte vom fehlenden Versicherungsschutz wusste."

III.

Die Revision des Angeklagten ist begründet.

Es bestehen bereits durchgreifende Bedenken gegen die Beweiswürdigung im angefochtenen Urteil, soweit sie die Feststellung betrifft, eine Haftpflichtversicherung für das vom Angeklagten gesteuerte Fahrzeug habe nicht bestanden. Zwar unterliegt die Beweiswürdigung des Tatrichters nur einer eingeschränkten Prüfung des Revisionsgerichts, sie darf nur auf rechtliche Fehler überprüft werden (Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl., § 337 Rdnr. 26). Rechtsfehlerhaft ist die Beweiswürdigung insbesondere, wenn sie in sich widersprüchlich, lückenhaft oder unklar ist oder gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt (vgl. Senat, Beschl. v. 07.09.2005, Az.: 1 Ss 401/04 u. v. 30.08.2005, Az.: 1 Ss 385/04; Meyer-Goßner a. a. O., § 337 Rdnr. 27 m.w.N.).

Die Beweiswürdigung des Amtsgerichts ist lückenhaft, da sie keine tragende Begründung für die Feststellung liefert, eine Haftpflichtversicherung für das vom Angeklagten geführte Fahrzeug habe nicht bestanden.

Nähere Ausführungen dazu, worauf diese Feststellung beruht, finden sich in der Beweiswürdigung nicht. Lediglich das Wissen des Angeklagten um angeblichen nicht bestehenden Versicherungsschutz wird unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Angeklagten an einen Polizeioberkommissar vom 25.10.2011 sowie die Angaben der Zeugin begründet. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse verhalten sich ausweislich des mitgeteilten Beweisergebnisses indes in keiner Weise zur Frage des Bestehens eines Haftpflichtversicherungsvertrages für das vom Angeklagten gesteuerte Fahrzeug.

Ausweislich des insoweit eindeutigen Wortlauts des § 6 Abs. 1 PflVG knüpft die Strafbarkeit an das Bestehen eines Haftpflichtversicherungsvertrages als solchem an (vgl. auch Bayerisches Oberstes Landesgericht, Ur. v. 21.05.1993, 1 St RR 19/93). Aus dem Gesamtzusammenhang der Urteilsfeststellungen ergibt sich, dass in der Vergangenheit das Fahrzeug zum Straßenverkehr zugelassen war. Da eine solche Zulassung nur auf Antrag erteilt wird, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist und eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht (§ 3 Abs. 1 S. 2 FZV), ergibt sich im Umkehrschluss, dass in der Vergangenheit ein Haftpflichtversicherungsvertrag für das Fahrzeug bestanden haben muss; abweichendes wird jedenfalls nicht festgestellt. Eine Strafbarkeit gemäß § 6 Abs. 1 PflVG setzt aber voraus, dass ein Versicherungsvertrag entweder nicht abgeschlossen oder durch Kündigung, Rücktritt, Anfechtung oder in anderer Weise aufgelöst worden ist; im Falle der Vertragsauflösung muss das Urteil die Tatsachenfeststellungen, aus denen sich die Wirksamkeit der Vertragsauflösung ergibt (vgl. KG Berlin, Beschl. v. 05.06.2000, 1 Ss 5/00 m. w. N.), enthalten. Tatsachen zur Frage des Erlöschens des Haftpflichtversicherungsvertrages stellt das Urteil aber nicht fest.

Der Inhalt der Beweiswürdigung legt vielmehr nahe, dass aus dem Umstand der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges am 04.03.2011 auf eine fehlende Haftpflichtversicherung zur Tatzeit am 10.08.2011 geschlossen wurde. Dieser Schluss ist indes unzulässig.

Die – verwaltungsrechtliche – Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges richtet sich nach § 14 FZV, welcher allerdings keinerlei Regelung dahingehend enthält, dass durch die verwaltungsrechtliche Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges ein Erlöschen des – privatrechtlichen – Versicherungsvertrages für das Fahrzeug folge. Zwar ist der Halter eines Fahrzeuges verpflichtet, dieses unverzüglich nach § 14 Abs. 1 FZV außer Betrieb setzen zu lassen, wenn für ein Fahrzeug, für das ein Kennzeichen zugeteilt ist, keine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht; eine Außerbetriebsetzung in diesem Sinne erfolgt durch die Zulassungsbehörde von Amts wegen, wenn sie durch eine Anzeige des Versicherers nach § 25 Abs. 1 FZV oder auf andere Weise erfährt, dass für das Fahrzeug keine dem PflVG entsprechende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht (vgl. § 25 Abs. 3 und 4 S. 1 FZV). Das angefochtene Urteil enthält indes keinerlei Feststellungen dazu, dass die Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges nach Maßgabe einer dieser Vorschriften erfolgte.

Aber selbst im Falle einer Außerbetriebssetzung aufgrund einer Mitteilung durch den Versicherer nach § 25 Abs. 1 S. 1 und 2 FZV, wäre der Schluss auf das Erlöschen des Versicherungsvertragsverhältnisses ebenfalls nicht zulässig. Das Kammergericht (a.a.O.) hat hierzu – noch für die alte Regelung des § 29 c StVZO - ausgeführt, die Zulassungsstelle könne aus den in der Anzeige enthaltenen Angaben im Allgemeinen nicht ersehen, ob die Anzeige zurecht erfolgt sei; sie könne nur prüfen, ob die Angaben in der Anzeige mit den in den amtlichen Unterlagen übereinstimmten und sich im Falle von Unstimmigkeiten in dieser Hinsicht um deren Aufklärung bemühen. Hieraus folgt auch, dass – was die Urteilsgründe nicht einmal darlegen – eine etwaige Mitteilung der Zeugin Berthold, nach ihren Informationen habe ein Versicherungsschutz nicht mehr bestanden, keinen Rückschluss darauf zulässt, dass das Versicherungsverhältnis zur Tatzeit nicht mehr bestand.

Vielmehr führt in der Regel die Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges gerade nicht zum Erlöschen des Versicherungsvertrages. Nach Nummer H.1.1 AKB wird vielmehr durch die Außerbetriebsetzung des versicherten Fahrzeuges der Vertrag nicht beendet, jedenfalls wenn das Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden soll. Der Vertrag geht dann in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde die Außerbetriebsetzung dem Versicherer mitteilt, es sei denn,

die Außerbetriebsetzungsdauer beträgt weniger als zwei Wochen oder der Versicherungsnehmer verlangt die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes (Nr. H.1.2 AKB). Der Ruheversicherungsschutz umfasst auch die KFZ-Haftpflichtversicherung (Nr. H.1.4 AKB). Zwar endet der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung nach einer näher zu bestimmenden Anzahl von Monaten nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es eine Kündigung bedarf (Nr. H.1.7 AKB), dies ist aber entsprechend der überwiegend verwendeten Fassung der AKB meist erst nach 18 Monaten der Fall (vgl. Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl., H.1 AKB 2008 Rdnr. 1). In den Fällen des Bestehens einer Ruheversicherung erfüllt das Führen des Fahrzeuges aber den objektiven Tatbestand des § 6 Abs. 1 PflVG gerade nicht (vgl. Bayerisches Oberstes Landesgericht a.a.O., zitiert nach juris Rdnr. 7-14).


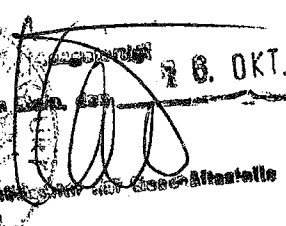
Der Senat übersieht hierbei nicht, dass die AKB privatrechtliches Vertragsrecht und als AGB nach den § 305 ff. BGB zu beurteilen sind; einbezogen werden die Bedingungen in den Vertrag nach den §§ 7 VVG, 305 Abs. 2 BGB (vgl. Prölss/Martin a.a.O. Vor A AKB 2008 Rdnr. 1). Das angefochtene Urteil enthält indes keinerlei Ausführungen dazu, dass die – in der Praxis übliche – Einbeziehung der AKB in den vorliegend in Betracht zu ziehenden Versicherungsvertrag gerade nicht erfolgte. Im Übrigen enthielte das Urteil auch selbst bei einer Nichtgeltung der AKB keinerlei Ausführungen dazu, aus welchen sonstigen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage beruhend der in Betracht zu ziehende Versicherungsvertrag ansonsten erloschen wäre.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Strafabteilung des Amtsgerichts Gießen – Strafrichter – zurück zu verweisen (§§ 349 Abs. 4, 353, 354 Abs. 2 StPO).

Dr. Nesselrodt

Keller

Schneider



 28. OKT. 2013
 Geschäftsstelle